

# Schutzmassnahmen

Gemäss COVID-19-Verordnung 2  
vom 13.03.2020, Stand 1.06.2020

(inkl. Anhang 1 Sporthalle)

# Inhalt

1.	Allgemeine Bestimmungen.....	3
1.1	Gegenstand und Zweck.....	3
1.2	Prävention.....	3
2.	Grundregeln.....	5
3.	Händehygiene.....	5
4.	Distanz halten.....	6
4.1	Arbeiten mit unvermeidbarer Distanz unter 2 m.....	8
5.	Reinigung.....	9
6.	Besonders gefährdete Personen.....	10
7.	COVID-19 erkrankte Personen am Arbeitsplatz.....	10
8.	Besondere Arbeitssituation.....	11
9.	Information.....	11
10.	Management.....	12
11.	Abschluss.....	13
	Anhang 1 - Sporthalle.....	14

# 1. Allgemeine Bestimmungen

---

Es gelten die Bestimmung nach COVID-19-Verordnung 2 des Bundesrates vom 13. März 2020 (Stand 1. Juni 2020), sowie die Anordnung des BAG und der Kantonalen Behörde.

Das Schutzkonzept beruht auf Kapitel 3 der COVID-19-Verordnung 2. Insb. Art. 6 und 6a.

Die Strafbestimmungen richten sich nach Kapitel 6 der erwähnten Verordnung.

Für die Gemeinden im Kanton Bern existiert keine einheitliche Vorlage für ein Schutzkonzept. Das vorliegende Schutzkonzept richtet sich nach der Vorlage des SECO: Musterschutzkonzept für Betriebe.

Das vorliegende Schutzkonzept richtet sich verbindlich an sämtliche Mitarbeitende / Behördenmitglieder der Einwohnergemeinde Büren a.A.:

- Gemeinderat
- Kommissionen
- Verwaltungsabteilungen

Das Vorgehen der Schulen, KITA, Bibliothek und Schwimmbad richtet sich nach der zuständigen Direktion resp. den jeweiligen Fachverbänden. Für die Sporthalle wird auf Anhang 1 verwiesen.

## 1.1 Gegenstand und Zweck

---

Reduktion der Verbreitung des neuen Coronavirus (SARS-CoV-2) unter Einhaltung der drei Grundprinzipien zur Verhütung von Übertragungen:

- Distanzhalten, Sauberkeit, Oberflächendesinfektion und Händehygiene
- Besonders gefährdete Personen schützen
- Quarantäne- und /oder Isolationsmassnahmen von Erkrankten und von Personen, die engen Kontakt zu Erkrankten hatten

## 1.2 Prävention

---

Es gelten die Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG der Kampagne „So schützen wir uns“ Stand 30.4.2020.

- Abstand halten
- Empfehlung: Masken tragen, wenn Abstandhalten nicht möglich ist
- Falls möglich weiterhin im Homeoffice arbeiten

Weiterhin gültig:

- Gründlich Händewaschen
- Hände schütteln vermeiden
- In Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen
- Bei Symptomen zuhause bleiben
- Nur nach telefonischer Anmeldung in Arztpraxis oder Notfallstation
- BLEIBEN SIE ZU HAUSE

**„STOP-Prinzip“**

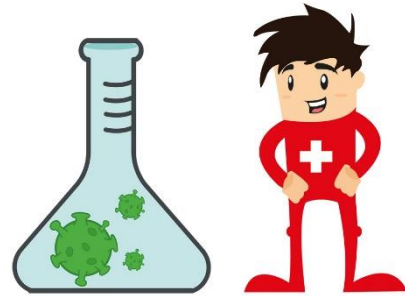
S

**S** steht für Substitution, was im Falle von COVID-19 nur durch genügend Distanz möglich ist (z. B. Homeoffice).



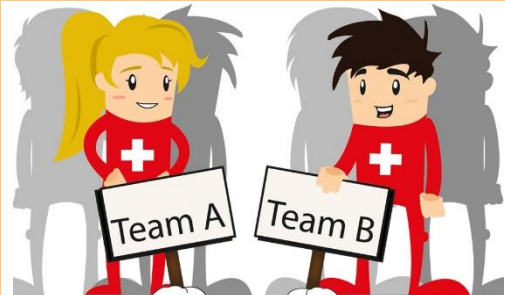
T

**T** sind technische Massnahmen (z. B. Acrylglas, getrennte Arbeitsplätze).



O

**O** sind organisatorische Massnahmen (z. B. getrennte Teams, veränderte Schichtplanung).



P

**P** steht für persönliche Schutzmassnahmen (z. B. Hygienemasken (chirurgische Masken / OP-Masken).



## 2. Grundregeln

---

Das Schutzkonzept des Unternehmens stellt sicher, dass die folgenden Vorgaben eingehalten werden. Für jede dieser Vorgaben werden ausreichende und angemessene Massnahmen vorgesehen werden. Der Arbeitgeber und Betriebsverantwortliche ist für die Auswahl und Umsetzung dieser Massnahmen verantwortlich.

1. Alle Personen im Unternehmen reinigen sich regelmässig die Hände.
2. Mitarbeitende und andere Personen halten 2m Abstand zueinander.
3. Bedarfsgerechte regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.
4. Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen
5. Kranke im Unternehmen nach Hause schicken und anweisen, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen
6. Berücksichtigung von spezifischen Aspekten der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten
7. Information der Mitarbeitenden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen
8. Umsetzung der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen

**Bei der Umsetzung und Handhabung der einzelnen Massnahmen wird eigenverantwortliches Handeln jedes Einzelnen vorausgesetzt.**

## 3. Händehygiene

---

Alle Personen, Kunden, Besucher, Handwerker und sonstige Dienstleister waschen sich regelmässig die Hände. Ist dies nicht möglich sind die Hände zu desinfizieren.

Tätigkeit	Gefahr	Massnahmen
<b>Arbeitsaufnahme</b>	Mitarbeitende kommen mit desinfizierten Händen zur Arbeit.	<p>Es sind die allgemeinen Hygieneregeln durchzusetzen.</p> <p>Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass die Handreinigung und Handdesinfektion mit genügend Waschgelegenheiten, Seifen- und Desinfektionsmittelspender zur Verfügung stehen.</p> <p>Vor Arbeitsbeginn sind die Hände zu reinigen. Gemäss Instruktionsvideo des BAG.</p> <p>Zum Händetrocknen sind saubere Handtücher, wenn möglich mit einem Wegwerf-Papiertuch oder einer einmal benutzbaren Stoffhandtuchrolle zu verwenden.</p>
<b>Besprechungen / Pausen / Toilettengänge</b>	Kontamination mit Viren	<p>Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass die Handreinigung und Handdesinfektion mit genügend Waschgelegenheiten, Seifen- und Desinfektionsmittelspender zur Verfügung stehen.</p> <p>Mitarbeitende reinigen sich vor den Besprechungen, Pausen und nach dem</p>

		<p>Toilettengang die Hände gemäss Instruktionsvideo des BAG.</p> <p>Zum Händetrocken sind saubere Handtücher, wenn möglich mit einem Wegwerf-Papiertuch oder einer einmal benutzbaren Stoffhandtuchrolle zu verwenden.</p>
<b>Besucher der Gemeindeverwaltung</b>	Kontamination mit Viren	<p>Die Besucher sind über die Hygienemassnahmen zu informieren.</p> <p>Dazu werden stets die neusten Plakate „So schützen wir uns“ an der Tür und am Schalter angebracht. Amtssprache der Plakate ist Deutsch.</p> <p>Besucher reinigen sich bei Ankunft die Hände mit Desinfektionsmittel.</p>
<b>Oberflächen, Arbeitsplätze und Objekte</b>	Kontamination mit Viren	<p>Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass Desinfektionsmittelspender für die Oberflächenreinigung zur Verfügung stehen.</p> <p>Türklinken sind mehrmals pro Tag durch das Personal zu reinigen.</p> <p>Anfassen von Gegenständen der Besucher ist möglichst zu vermeiden.</p> <p>Jeder Mitarbeitende benutzt sein eigenes Werkzeug.</p> <p>Gemeinsam genutzte Arbeitsplätze sind vor Arbeitsbeginn zu desinfizieren.</p> <p>Das kontaktlose Bezahlen ist vorzuziehen.</p>

#### 4. Distanz halten

Mitarbeitende und andere Personen halten 2 m Abstand zueinander. Ist dies nicht möglich sind zusätzliche Schutzmassnahmen z.B. Schutzmasken tragen zu ergreifen.

Tätigkeit	Gefahr	Massnahmen
<b>Arbeitsweg und Fahrten zum Kunden oder auf Baustelle</b>	Mitarbeitende unterschreiten die Sicherheitsregeln.	<p>Wenn möglich ist auf die Anreise mit ÖV zu verzichten.</p> <p>Bei gemeinsamen Fahrten unter Mitarbeitende ist darauf zu achten, dass diese versetzt im Fahrzeug sitzen. Max. 2 Personen im Fahrzeug. Fahrer und ein Beifahrer auf der Rückbank.</p> <p>Bei längeren Fahrten ohne Möglichkeit die Distanz zu wahren, tragen die Mitarbeitenden eine Hygienemaske.</p> <p>Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass hierfür die geeigneten Hygienemasken zur Verfügung stehen. Mitarbeitende welche mit ÖV anreisen, können die Hygienemasken in ihren Abteilungen beziehen.</p>

<b>Arbeiten am Arbeitsplatz</b>	Social Distancing kann nicht eingehalten werden	<p>Mitarbeitende an Arbeitsplätzen halten sich 2 m getrennt voneinander auf. Die Arbeitsplätze sind entsprechend einzurichten.</p> <p>Bei Arbeiten, welche kurzfristig nur zu zweit ausgeführt werden können, gilt eine maximale Kontaktdauer von 15 Minuten. Es sind zusätzliche Schutzmassnahmen, z.B. Schutzmasken tragen, zu ergreifen.</p>
<b>Besprechungen / Sitzungen / Klientengespräche</b>	Social Distancing kann nicht eingehalten werden	<p>Möglichkeit von Video-Konferenzen nutzen.</p> <p>Bei Besprechungen vor Ort ist der Sicherheitsabstand von 2 m einzuhalten. Falls dies nicht möglich ist, tragen alle Gesprächsteilnehmenden Masken oder das Gespräch findet mit Plexiglasscheibe statt.</p> <p>In Sitzungszimmern sind die Stühle so anzuordnen, dass der Sicherheitsabstand gewährleistet werden kann.</p> <p>Bei warmem Wetter können während den Besprechungen die Fenster offen gelassen werden, was die Luftqualität erhöht.</p> <p>Die Räumlichkeiten sind nach Benutzung zu reinigen (Tische, Türfallen desinfizieren) und während 10 Minuten zu lüften. Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass Desinfektionsmittelspender für die Oberflächenreinigung zur Verfügung stehen.</p>
<b>Aufenthalts und Pausenräume</b>	Die 2 m Distanz in Aufenthalts und Pausenräume wird nicht sichergestellt	<p>Es sind die 2 m Abstand sicherzustellen.</p> <p>Pausen sind zeitlich versetzt oder alleine zu verbringen.</p> <p>In Aufenthalts und Pausenräume sind die Stühle so anzuordnen, dass der Sicherheitsabstand gewährleistet werden kann. An der Tür des Sitzungszimmers ist die maximal erlaubte Teilnehmerzahl anzuschreiben.</p> <p>Die Oberflächen sind nach Benutzung zu reinigen. Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass Reinigungsmittel für die Oberflächenreinigung zur Verfügung stehen.</p>
<b>Schaltdienst</b>	Social Distancing kann nicht eingehalten werden.	<p>Die Trennung von Kunden ist mittels Plexiglas-Schutzwand sicherzustellen.</p> <p>Die maximale Anzahl Personen in den Räumlichkeiten ist limitiert (Max. 1 Person pro 10 m<sup>2</sup>).</p> <p>Die maximale Anzahl zugelassener Kunden am Schalter wird am Eingang angeschrieben und von den Schaltermitarbeitenden kontrolliert.</p> <p>Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass hierfür</p>

		die geeigneten Hygienemasken zur Verfügung stehen. Diese sind zu benutzen, wenn die Abstandsregeln nicht eingehalten werden können, resp. keine Plexiglas-Schutzwand zur Verfügung steht.
<b>Wartebereiche</b>	Social Distancing kann nicht eingehalten werden	<p>Im Wartebereich (Treppe, Eingang, Wartezimmer Sozialdienst usw.) ist der Abstand von 2 m einzuhalten.</p> <p>Die Wartebereiche sind mit entsprechender Kennzeichnung (Bodenmarkierung) auszustatten.</p> <p>Der Arbeitgeber / Gebäudeeigentümer hat dafür zu sorgen, dass hierfür das geeignete Markierungsmaterial zur Verfügung steht.</p>

## 4.1 Arbeiten mit unvermeidbarer Distanz unter 2 m

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen um den Schutz zu gewährleisten.

<b>Tätigkeit</b>	<b>Gefahr</b>	<b>Massnahmen</b>
<b>Arbeiten, welche zu zweit oder mehreren Personen ausgeführt werden müssen</b>	Erhöhte Ansteckungsgefahr	<p>Tragen von persönlicher Schutzausrüstung für alle Mitarbeitenden, welche den geforderten 2 m Abstand nicht einhalten können bestehend aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Hygieneschutzmasken</li> <li>- Einweghandschuhe</li> </ul> <p>Auflagen zur PSA:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Hygieneschutzmasken können von einem Mitarbeitenden während max. 3-4 Stunden getragen werden.</li> <li>- Einweghandschuhe sind auf Wunsch des MA oder auf Anordnung der Vorgesetzten zu tragen.</li> </ul> <p>Beim Abziehen der Handschuhe Hände desinfizieren.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei Arbeitsende, abziehen der Handschuhe vorerst Hände <b>mit</b> Handschuhen reinigen, anschliessend Hände gründlich reinigen.</li> <li>- Die Anwendung der Schutzmassnahmen ist zu instruieren.</li> </ul> <p>Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass hierfür die geeignete Schutzausrüstung zur Verfügung steht.</p>



## 5. Reinigung

---

Bedarfsgerechte regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden. Sicheres Entsorgen von Abfällen und sicherer Umgang mit Arbeitskleidung.

<b>Tätigkeit</b>	<b>Gefahr</b>	<b>Massnahmen</b>
<b>Oberflächen, welche durch mehrere Personen berührt werden</b>	Kontamination der Oberfläche mit Viren	Alle durch mehrere Personen benutzte Abstellflächen, Übergabestellen sind regelmässig zu reinigen.  Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass Reinigungsmittel für die Oberflächenreinigung zur Verfügung stehen.
<b>Türbeschläge</b>	Kontamination der Oberfläche mit Viren	Alle durch mehrere Personen benutzten Türgriffe an den Ein- und Ausgängen, Übergabestellen sind regelmässig zu reinigen und zu desinfizieren.  Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass Desinfektionsmittelspender für die Oberflächenreinigung zur Verfügung stehen.
<b>Arbeiten in Räumlichkeiten</b>	Ungenügende Durchlüftung	Für einen regelmässigen und ausreichenden Luftaustausch in Arbeitsräume sorgen.  Arbeitsplätze in Innenräumen sind nach Standard zu belüften oder z.B. 4 Mal täglich für ca. 10 Minuten lüften. (Stosslüftung)
<b>Arbeitskleidung</b>	Kontamination der Kleidung	Wenn immer möglich ist persönliche Arbeitskleidung zu tragen.  Arbeitskleidung regelmässig waschen.
<b>Toiletten</b>	Erhöhte Ansteckungsgefahr	Toiletten sind regelmässig zu reinigen und desinfizieren.
<b>Abfallentsorgung</b>		Abfälle sind regelmässig zu leeren.

## 6. Besonders gefährdete Personen

---

Besonders gefährdete Personen halten sich weiterhin an die Schutzmassnahmen des BAG und bleiben - wenn immer möglich - zu Hause. Der Schutz von besonders gefährdeten Mitarbeitenden (angehörige von Risikogruppen) ist in der COVID-19-Verordnung 2 in Kapitel 5 ausführlich geregelt.

Tätigkeit	Gefahr	Massnahmen
<b>Administrationsarbeiten / Schonarbeitsplatz</b>	Erhöhte Ansteckungsgefahr	Arbeitsverpflichtungen von zu Hause aus erfüllen, wenn immer möglich, evtl. Ersatzarbeit in Abweichung vom Arbeitsvertrag ist zu fördern.  Klar abgegrenzter Arbeitsbereich mit mindestens 2 m Abstand zu anderen Personen ist einzurichten.

## 7. COVID-19 erkrankte Personen am Arbeitsplatz

---

Kranke im Unternehmen sind nach Hause zu schicken und anzuweisen, die (Selbst-) Isolation gemäss BAG zu befolgen und den Hausarzt zu kontaktieren.

Tätigkeit	Gefahr	Massnahmen
<b>Alle Tätigkeitsfelder</b>	Erhöhte Ansteckungsgefahr	Kranke Mitarbeitende – auch nur Erkältung – werden sofort nach Hause geschickt und bestimmen mit dem Hausarzt über das weitere Vorgehen.  Der Arbeitgeber kann verlangen, dass sich der Mitarbeitende auf das Virus testen lässt.  Es gelten die Anweisungen des BAG über die Selbstisolation.  Mitarbeitende, welche mit einer kranken (Covid-19) Person innerhalb den letzte 48 Stunden Kontakt hatten, haben ihren Hausarzt zu kontaktieren und das weitere Vorgehen mit dem Arbeitgeber zu besprechen.  Es gelten die Anweisungen des BAG über die Selbstquarantäne.

## 8. Besondere Arbeitssituation

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituation, um den Schutz zu gewährleisten.

Tätigkeit	Gefahr	Massnahmen
<b>Schulung Massnahmen</b>	Neue Mitarbeitende und bestehende Mitarbeitende, welche die Schutzmassnahmen nicht kennen.	Instruktion über das Reinigen der Hände gemäss Anhang.  Schulung im Umgang mit persönlichem Schutzmaterial wird sichergestellt und instruiert.
<b>Verwendung Eigenmaterial</b>	Kontamination der Flächen	Sämtliches Schutzmaterial wird richtig angewendet und fachgerecht gereinigt oder entsorgt.

## 9. Information

Information der Mitarbeitenden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen.

Tätigkeit	Gefahr	Massnahmen
<b>Information Besucher</b>	Besucher kennen die Schutzmassnahmen nicht.	Es ist dafür zu sorgen, dass der Aushang (Plakate) der Schutzmassnahmen „So schützen wir uns“ an der Tür und am Schalter angebracht wird und immer aktuell ist.  Hinweise über die maximale Personen Anzahl in den Räumlichkeiten ist gut ersichtlich an der Tür anzubringen.  Es ist auf die Möglichkeiten von kontaktlosem Bezahlen hinzuweisen. Ist die nicht möglich sind die Geräte regelmässig zu reinigen.
<b>Information Mitarbeitende</b>	Mitarbeitende kennen die Schutzmassnahmen nicht.	Es ist dafür zu sorgen, dass die Information der besonders gefährdeten Mitarbeitenden (Risikogruppen) über ihre Rechte und Schutzmassnahmen im Unternehmen erfolgt.  Es ist dafür zu sorgen, dass die Information der Mitarbeitenden über den Umgang mit besonders gefährdeten Personen in geeigneter Art und Weise erfolgt.  Es ist dafür zu sorgen, dass die Schulung für die praktische Verwendung der Hygienemassnahmen erfolgt.  Es ist dafür zu sorgen, dass die Information der Mitarbeitenden über das Verhalten im COVID-19-Krankheitsfall entsprechend bekannt ist und auch angewendet werden.  Das Schutzkonzept ist den Mitarbeitenden bekannt.

## 10. Management

Umsetzung der Vorgaben in Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen. Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen.

Tätigkeit	Gefahr	Massnahmen
<b>Schulung der Massnahmen</b>	Fehlende Instruktionen	Sicherstellen von regelmässiger Instruktion der Mitarbeitenden über die neusten Hygienemassnahmen. Umgang mit PSA und sicherer Umgang mit Besucher und Kunden.
<b>Beschaffung von Schutzmaterial und Kampagneunterlagen</b>	Fehlende Hilfsmittel und Schutzausrüstung.	<p>Die Beschaffung läuft koordiniert für sämtliche Abteilungen der Einwohnergemeinde Büren a.A. über die Geschäftsleitung.</p> <p>Seifenspenden, Einweghandtücher, Desinfektionsmittel, Putzmaterial und Schutzmaterial sind regelmässig nachzufüllen. Es sind Bezugspunkte auszuweisen. Ein ausreichender Vorrat ist zu gewährleisten.</p> <p>Desinfektionsmittel für die Hände sowie Reinigungsmittel für Gegenstände / Oberflächen sind regelmässig zu kontrollieren und nachzufüllen.</p> <p>Für Schutzmasken ist ein Vorrat von zwei Wochen anzulegen (5 Masken pro anwesenden Mitarbeiter und Tag).</p> <p>Informationsmaterial ist auf dem neusten Stand zu halten. Plakate bis in Grösse A3 werden selbst gedruckt. Poster sind über die Kampagneplattform des BAG zu beziehen. Die Standorte für die Plakate sind zu bestimmen.</p>
<b>Schutz von besonders gefährdeter Mitarbeitenden (Risiko-Gruppe)</b>	Beschäftigung von Risikogruppen in gefährdeten Bereichen.	<p>Besonders gefährdete Mitarbeitende (Risikogruppen) sind über ihre Rechte und Pflichten und die angewendeten Schutzmassnahmen zu informieren.</p> <p>Homeoffice ist durch die Abteilungsleitung nach Möglichkeit zu gewährleisten.</p> <p>Arbeitsverpflichtungen von zu Hause aus erfüllen, wenn immer möglich, evtl. Ersatzarbeit in Abweichung vom Arbeitsvertrag ist zu fördern.</p> <p>Abteilungsübergreifende Koordination ist sicherzustellen.</p>

## **11. Abschluss**

---

Dieses Dokument wurde ohne Branchenlösung erstellt.

Das vorliegende Schutzkonzept wird an sämtliche Mitarbeitende / Behördenmitglieder der Einwohnergemeinde Büren a.A. übermittelt.

Das Vorgehen der Schulen, KITA, Bibliothek und Schwimmbad richtet sich nach der zuständigen Direktion resp. den jeweiligen Fachverbänden.

Die Strafbestimmungen richten sich nach Kapitel 6 der COVID-19-Verordnung 2.

Yves Marti, Geschäftsleiter

Büren a.A., 7.05.2020

## Anhang 1 - Sporthalle

---

### Anhang zu den Schutzmassnahmen der Gemeinde Büren a.A. für die Sportanlagen gültig ab 10. August 2020 bis auf weiteres (Version 2)

#### Ausgangslage

Dieses Schutzkonzept zeigt auf, wie im Rahmen der nach wie vor geltenden, übergeordneten Schutzmassnahmen ein Trainingsbetrieb in der Sporthalle und der Aussenanlagen der Gemeinde Büren a.A. wieder stattfinden kann.

Neben der aktuellen COVID-19-Verordnung des Bundesrats sind folgende übergeordneten Grundsätze vollumfänglich einzuhalten (Ausnahme Profisport gemäss BASPO):

- Einhaltung der Hygieneregeln des Bundesamts für Gesundheit (BAG).
- Social-Distancing (1,5 m Mindestabstand zwischen allen Personen; 10 m<sup>2</sup> pro Person; kein Körperkontakt).
- Maximale Gruppengrösse von 30 Personen gemäss aktueller behördlicher Vorgabe.  
Wenn möglich gleiche Gruppenzusammensetzung und Protokollierung der Teilnehmenden zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten.
- Besonders gefährdete Personen müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten.

#### Ohne plausibilisiertes Schutzkonzept kein Sport!

Ein Anrecht auf die Nutzung einer Sportanlage besteht nur dann, wenn der jeweilige übergeordnete Verband ein plausibilisiertes Schutzkonzept erstellt hat. Das heisst, jeder Sportverband muss ein Schutzkonzept für seine Sportart/en erstellen. Er muss dieses vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) und Bundesamt für Sport (BASPO) plausibilisieren lassen. Alle plausibilisierten Konzepte werden auf der Website von Swiss Olympic veröffentlicht.

***Auf der Grundlage des Schutzkonzeptes des jeweiligen Verbandes sowie des Schutzkonzeptes der jeweiligen Sportanlage muss jeder Verein ein auf seine Trainings angepasstes Schutzkonzept erstellen.***

Für Individual-Sportlerinnen und –Sportler bleiben die Aussenanlagen während der Benutzung durch die Vereine geschlossen.

#### Informationspflicht der Vereine

Es ist Aufgabe der Vereine sicherzustellen, dass alle:

- Trainerinnen und Trainer,
- Sportlerinnen und Sportler,
- Eltern (für Nachwuchstrainings)

detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und strikt einhalten. Die Trainerinnen und Trainer bzw. Sportlerinnen und Sportler sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selbst verantwortlich.

Die Hauswarte werden die korrekte Nutzung der Anlagen prüfen und sind berechtigt, auf Missstände hinzuweisen und im Wiederholungsfall die fehlbaren Vereine und Personen zu melden. Die Gemeinde Büren a.A. behält sich vor, die Nutzungserlaubnis für die Sportanlagen den fehlbaren Vereinen zu entziehen.

# **Anhang zu den Schutzmassnahmen der Gemeinde Büren a.A. für die Sportanlagen gültig ab 10. August 2020 bis auf weiteres (Version 2)**

## **Wer darf diese Sporthalle für Trainings nutzen?**

Vereine und Gruppen, die ein bestätigtes «Gesuch für die Wiederaufnahme des Trainingsbetriebes» haben. Das Gesuch inkl. Schutzkonzept des jeweiligen Verbandes ist dem Sporthallenverantwortlichen vor Trainingsbeginn vorzulegen.

Der Trainingsbetrieb ist grundsätzlich nur von Montag bis Freitag und Samstagvormittag gestattet.

***Der Zutritt zur Sporthalle ist für Begleitpersonen, Eltern, Zuschauer während dem Training verboten.***

## **Welche Anlageteile dürfen genutzt werden?**

Unter Einhaltung vorgenannter Auflagen und Schutzkonzepte können die Sporthalle und die Aussenanlagen wie folgt genutzt werden:

- **Sporthalle:** Die 3-fach Turnhalle wird mit den Trennvorhängen in 3 Abteile getrennt. Jedes Abteil kann mit max. 1 Gruppe à 30 Personen belegt werden.
- **Aussenanlagen:** Die Aussenanlagen können unter Einhaltung der Social-Distancing (1,5 m Mindestabstand zwischen allen Personen; 10 m<sup>2</sup> pro Person; kein Körperkontakt) und max. Gruppengrösse von 30 Personen von einem Verein genutzt werden.
- Ausserhalb der Vereinsnutzung sind die Aussenanlagen für die Individual-Sportlerinnen und –Sportler offen.
- **Toiletten/Garderoben/Duschen stehen ab sofort wieder zur Verfügung.**

## **Benützungzeiten:**

**Die Sporthalle ist bis spätestens 22:30 Uhr zu verlassen.**

**Die Aussenanlagen sind bis spätestens 22.00 Uhr zu verlassen.**

Die Sportlerinnen und Sportler dürfen erst pünktlich auf die Trainingszeit die Gesamtanlage betreten. Das Training endet 10 Minuten vor der reservierten Zeit, damit keine Begegnungen mit der nachfolgenden Trainingsgruppe entstehen.

## **Reinigung / Desinfektion:**

- Für die Reinigung und Desinfektion der Trainings-, Turn- und Spielgeräte sind die Nutzenden selbst verantwortlich.
- Am Eingang wird ein Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt. Die Hände sind vor und nach jedem Training zu desinfizieren.
- Die Griffe der Hallenzugangstüren sind nach dem Training durch die Vereine zu desinfizieren. Desinfektionsmittel wird durch die Gemeinde zur Verfügung gestellt.
- Die Hallen sind im aufgeräumten, sauberen und desinfizierten Zustand (Geräte) zu verlassen.
- Die Reinigungs- und Desinfektionsmodalitäten müssen im Schutzkonzept des Vereins beschrieben sein.

Türgriffe und Handläufe werden während des Schulbetriebs durch die Hauswartung mehrmals täglich desinfiziert. Die WC-Anlagen und der Hallenboden werden durch die Hauswartung täglich gereinigt.

**Zwischen dem Schulsport und der Nutzung durch die Dauermieter finden keine Reinigungsarbeiten durch die Hauswartung statt.**